

Ermächtigungsgrundlagen

- 1.) § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (S. 656 ff bzw. S. 56 ff bzw. S. 56 ff bzw. S. 56 ff)
- 2.) §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
- 3.) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1970 (GV. NW S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 90)

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I.S.21)(DIN 18003)

A. Festsetzungen

- WR = Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNutzVO)  
 (2) Zulässig sind Wohngebäude  
 (3) Ausnahmen werden nicht zugelassen
- WA = Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNutzVO)  
 (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen  
 (2) Zulässig sind:  
 1. Wohngebäude  
 2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke  
 (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
 2. Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe  
 3. Gartenbaubetriebe  
 4. Tankstellen Nebenanlagen gem. § 14 BauNutzVO vom 26.11.1968 werden zugelassen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ) Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde  
 II ) zwingend ) Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall von der vor-  
 (II) ) Bauweise (gem. § 22 BauNutzVO) ) geschrieben Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein  
 o ) offene Bauweise ) Geschoss zulassen, wenn die Geschossflächenzahl nicht über-  
 GRZ = Grundflächenzahl ) Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird  
 GFZ = Geschossflächenzahl ) durch § 17 BauNutzVO bestimmt, soweit es durch die  
 = Baulinie ) im Plan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen  
 = Baugrenze ) nicht eingeschränkt wird  
 = überbaubare Grundstücksfläche ) Die überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich durch  
 = nicht überbaubare Grundstücksfläche ) die gem. § 23 BauNutzVO festgesetzten Baulinien und Bau-  
 = Straßenverkehrsflächen - öffentlich ) grenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW  
 = Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze ) über Baulinie und Grenzabstände  
 = Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnober-  
 = Parkstreifen ) Kante freizuhalten  
 = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gem. § 1 (2) u. § 16 (4) BauNutzVO)  
 = Grenze des räumlichen Gestaltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Gestaltungsvorschriften

SD = Satteldach bei WR I o = 42 bis 50° Dachneigung gem. § 103 der BauO NW u. WA I o

Allgemeine Zeichenerklärung

- vorhandene Gebäude
- Flurgrenze
- vorhandene Grundstücksgrenze

Baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne, die gem § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne gelten, werden innerhalb des Planbereiches hiermit aufgehoben. Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- a) einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 23 (Rechtskraft am 26.4.1966)
- b) Bebauungsplan Nr. 23 a (Rechtskraft am 1.4.1968)
- c) einen Teil des Fluchlinienplanes Nr. 36, förmlich festgestellt am 17. Nov. 1955
- d) einen Teil des Fluchlinienplanes Nr. 37, förmlich festgestellt am 18. Okt. 1962

Der Bebauungsplan tritt nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

# BEBAUUNGSPLAN (NR.23b)

## 2. Änderung mit Erweiterung

im Bereich der Eichendorff-, Mastholter u. Lipperoder Str.

zwischen Bundesbahn u. Westf.- Landes - Eisenbahn

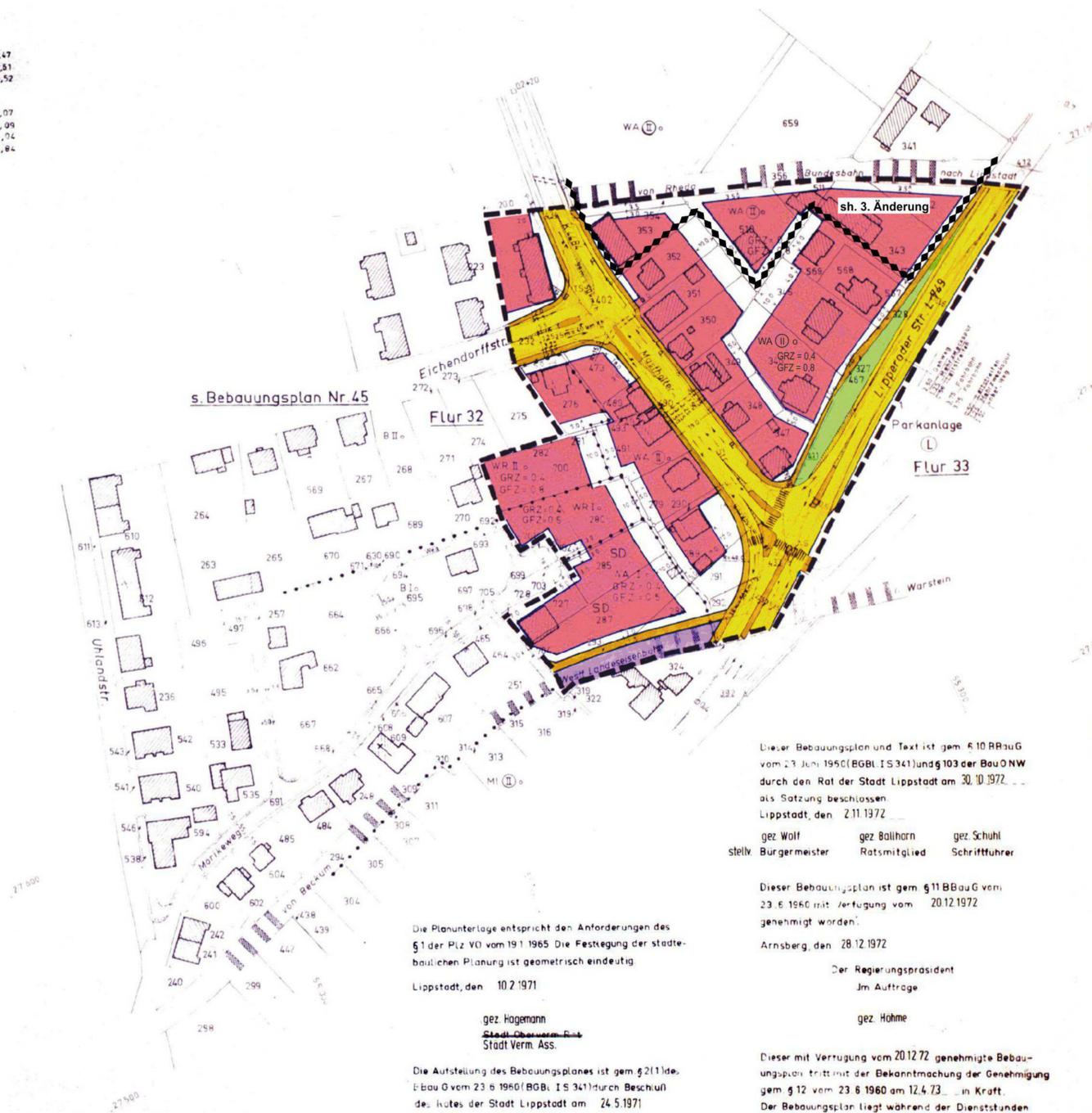
M.- 1:1000

**KOORDINATEN**

Mastholter Strasse	AS	TS	km 0,2+20
	55 259,90	27 591,47	
	55 228,03	27 726,81	
	55 237,95	27 816,52	

Lipperoder Strasse	km 0,4	km 0,5	km 0,6	km 0,7
	55 196,59	27 540,07		
	55 279,16	27 606,09		
	55 360,64	27 664,04		
	55 444,92	27 717,94		



Dieser Bebauungsplan und Text ist gem § 10 BBauG vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 341) und § 103 der BauO NW durch den Rat der Stadt Lippstadt am 30.10.1972 als Satzung beschlossen.  
 Lippstadt, den 2.11.1972

gez. Wolf      gez. Ballhorn      gez. Schuhl  
 stellv. Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 20.12.1972 genehmigt worden.  
 Arnberg, den 28.12.1972

Der Regierungspräsident  
 Im Auftrage  
 gez. Höhne

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Plz VO vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
 Lippstadt, den 10.2.1971

gez. Hagemann  
 Stadt-Verordnungsamt  
 Stadt Verm. Ass.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem § 21 (1) des BauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt am 24.5.1971 beschlossen worden.  
 Lippstadt, den 25.5.1971

gez. Wolf  
 stellv. Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem § 2 (6) BBauG vom 22.6.71 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 14.6.1971 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Lippstadt, den 23.6.1971

gez. Herhaus  
 Stadtdirektor

Dieser mit Verfügung vom 20.12.72 genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem § 12 vom 23.6.1960 am 12.4.73 in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Stadthaus, Zimmer 68, öffentlich aus.  
 Lippstadt, den 12.4.1973

gez. Wolf  
 stellv. Bürgermeister

Aufgestellt: Lippstadt, den 25.1.1971  
**BAUDEZERNENT      STADTPLANUNGSAMT**  
 gez. Rieber      gez. v. Steinhilber  
 LTD. STADT. BAUDIREKTOR      STADTPLANER

### 2. Änderung mit Erweiterung

## STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Nr. 23 Lipperoder Straße

Kartenblatt	Plan - Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	01. 023 - 1	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt